

# Satzung

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Mensaverein Gymnasium Winsen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: Mensaverein Gymnasium Winsen e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 21423 Winsen, Bürgerweide 9.

## § 2

### Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ **der Abgabenordnung**.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer Mensa mit pädagogischem und gesundem Mittagessen, Wertevermittlung durch Begegnung und Kommunikation von Schülern, Eltern und Lehrkräften sowie durch die Betreuung von Schülern im Zeitraum zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

### Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Über die Mittelverwendung beschließt der Vorstand. Jedes Mitglied kann Vorschläge über die Mittelverwendung einreichen.
4. Die zur Erreichung seiner Ziele erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Überschüsse beim Verkauf von Speisen und Getränken, über Spenden und Mitgliedsbeiträge.

## § 4

### Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 01. August bis zum 31. Juli.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle Förderer von Erziehung und Bildung, insbesondere Eltern, Lehrer und Schüler des Gymnasiums Winsen, werden.
2. Der Eintritt in den Verein kann zu jeder Zeit erfolgen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Antrag durch Beschluss. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat schriftlich zu erfolgen und bedarf keiner Begründung.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds wird durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Vorschläge über die Mittelverwendung zu machen und, soweit sie volljährig sind, bei Mitgliederversammlungen ihre Stimme abzugeben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins zu fördern, die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten und fällige Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu zahlen.
3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens 12,00 € oder kann durch tätige Mithilfe erbracht werden. Er kann von der Mitgliederversammlung alljährlich neu festgesetzt werden.
4. Der Jahresbeitrag wird in den ersten drei Monaten des Schuljahres per Einzugsermächtigung abgebucht.
5. Auf die Höhe des Beitrages ist es ohne Einfluss, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres eintritt oder ausscheidet.

## §8 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Die Wahl des Vorstandes
  - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (unter Beachtung des § 11)
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie soll bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres stattgefunden haben.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Zehntel der volljährigen Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes es verlangt.
4. Der Termin der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung wird im Weihnachtsrundschreiben der Schulleitung des Gymnasium Winsen bekannt gegeben und auf die Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage der Schule hingewiesen. Der volle Wortlaut der Einladung wird auf der Homepage der Schule veröffentlicht. Diese kann dort zum Jahresbeginn eingesehen werden. Die Einladung wird ebenfalls zum Jahresbeginn in der Mensa aufgehängt. Die Einladung zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen mit Übersendung der Tagesordnung.
5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Vertretung nicht erschienenen Mitglieder in der Abgabe ihrer Stimme ist nicht zulässig. § 11 (Auflösung) bleibt hiervon unberührt.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind ausschließlich volljährige Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. § 11 (Auflösung) bleibt hiervon unberührt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
9. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.

§ 10  
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassenwart/in
  - e) des/der Schriftführer/in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.
3. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind die volljährigen Mitglieder. Zur Gewährleistung der Kontinuität der Arbeit sind rotierend jährlich zwei (bzw. drei) neue Mitglieder als Ersatz für ausscheidende Mitglieder zu wählen. Die Amtszeit des ersten Vorstands ist damit unterschiedlich und beträgt ein, zwei bzw. drei Jahre.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11  
Haftungsausschluß

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Einzelmitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

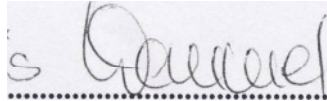
§ 12  
Auflösung des Vereins

1. Über eine Auflösung entscheidet eine mit einer Frist von einem Monat nach § 11 Abs. 2 einzuberufende Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 4 der stimmberechtigten volljährigen Mitglieder anwesend sind und 2/3 dieser anwesenden Stimmen die Auflösung beschließen.

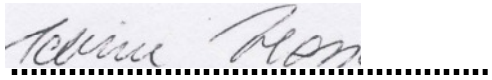
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Gymnasium Winsen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 2 und 3 zu verwenden hat.

Winsen, den 15. Januar 2008

c

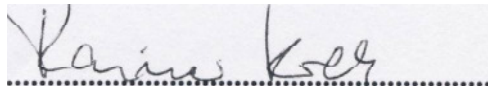


1. Vorsitzende



Kassenwartin

*7i-7zz-7ALe*



7 z9



~A!

